

# **Gebührenordnung**

## **für das Gemeindehaus**

### **der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B.**

Diese Gebührenordnung beruht auf der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes vom 19.04.2012 und regelt die Höhe der in der Nutzungsordnung genannten Entgelte und Auslagen.

Zur Teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten des Gemeindehauses der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B. erhebt die Gemeinde Gebühren und lässt sich Auslagen erstatten.

#### **1. Gebühren**

- (1) Für die Nutzung des Gemeindehauses wird pro Nutzungstag eine Gebühr von EUR 150,- erhoben.
- (2) Für Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B. wird je Nutzungstag eine reduzierte Gebühr von EUR 100,- erhoben.
- (3) Für Personen, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B. ehrenamtlich aktiv sind wird je Nutzungstag eine reduzierte Gebühr von EUR 75,- erhoben.
- (4) Für gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz im Bereich der Gemeinde Schönwalde a.B. wird ein Nutzungsentgelt nach (3) erhoben.
- (5) Für nicht näher geregelte Nutzungen und in besonderen Fällen obliegt die Festsetzung des Nutzungsentgelts dem Kirchenvorstand.

#### **2. Sonstige Auslagen und Erstattungen**

- (1) Für die Endreinigung wird eine Pauschale von EUR 50,- erhoben. Sie ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (2) Für besondere Leistungen der Kirchengemeinde sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- (3) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und am Inventar sind zu erstatten. (vgl. Nutzungsordnung: 6. Haftung)

#### **3. Abrechnung**

- (1) Das Nutzungsentgelt ist bei Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zu zahlen. (vgl. Nutzungsordnung: 12. Nutzungsvertrag)
- (2) In Rechnung gestellte Auslagen der Kirchengemeinde sind innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung zu zahlen.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird bei Kündigung des Nutzungsvertrages zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung weniger als 2 Wochen vor Nutzungsbeginn erfolgt eine Erstattung von 50% des Nutzungsentgelts.